

VERGÜTUNG DER SWE

Art. 48 AVIG; Art. 71a AVIV

- J1** Vor der Vergütung der SWE prüft die Arbeitslosenkasse insbesondere folgende Anspruchsvoraussetzungen und Fragen:
- Liegt eine Bewilligung der kantonalen Amtsstelle für die geltend gemachte Abrechnungsperiode vor?
 - Wird die SWE nur für Tage geltend gemacht, die in der «Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall» aufgeführt sind?
 - Stimmt die Anzahl von SWE betroffenen Arbeitnehmenden mit den in der «Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall» aufgeführten Arbeitnehmenden überein?
 - Wird der Entschädigungsanspruch fristgerecht geltend gemacht?
 - Wird die Höchstzahl von 6 Abrechnungsperioden innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht überschritten?
 - Ist der Zeitraum für die Abrechnungsperiode richtig festgelegt?
 - Sind die in der Abrechnung aufgeführten Mitarbeitenden anspruchsberechtigt?
 - Sind die anrechenbaren Stundenverdienste richtig berechnet? Sind alle dazu notwendigen Angaben vorhanden (Arbeitszeit, Lohnliste, Jahresendzulage, Ferien- + Feiertage)?
 - Entspricht die der Abrechnung zu Grunde gelegte Arbeitszeit den für den Betrieb geltenden vertraglichen Bestimmungen?
 - Sind allfällige Mehrstunden aus Vormonaten vom anrechenbaren Arbeitsausfall abgezogen worden?
 - Ist ein allfälliges betriebliches Gleitzeitensystem richtig erfasst worden und sind Gleitzeitstunden, welche die betriebliche Gleitzeitregelung bzw. 20 Plusstunden überschreiten, als Istzeit ausgewiesen?
 - Stimmen die auf der Abrechnung geltend gemachten Ausfallstunden mit den Einträgen im Formular «Rapport über die wetterbedingten Ausfallstunden» überein?
 - Sind nur ganze oder halbe Tage geltend gemacht worden?
 - Ist die Karenzzeit richtig berechnet worden?
 - Sind allfällige Zwischenbeschäftigungen in der Abrechnung korrekt berücksichtigt?
 - Ist das Formular «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» von den betroffenen Mitarbeitenden unterschrieben worden?
 - Stimmen die rechnerischen Vorgänge auf der Abrechnung?
- J2** Wenn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und kein Einspruch der kantonalen Amtsstelle vorliegt, vergütet die Arbeitslosenkasse dem Arbeitgeber die SWE unter Abzug der Karenzzeit in der Regel innerhalb eines Monats. Sie vergütet ihm ausserdem die auf die anrechenbaren Ausfallzeiten entfallenden Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV.

J3 Werden die Verdienstauffälle aller Arbeitnehmenden in einer Abrechnungsperiode durch die Karenzzeit vollumfänglich konsumiert, dürfen die Arbeitgeberanteile an die Sozialversicherungen nicht vergütet werden.

Werden hingegen nur für einzelne Arbeitnehmende in einer Abrechnungsperiode die Verdienstauffälle durch die Karenzzeit vollständig konsumiert, sind auch für diese die Arbeitgeberanteile an die Sozialversicherungen zu entrichten.